

RS Vwgh 1993/4/20 91/07/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1993

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

Beachte

Siehe: 94/07/0175 E 24. Oktober 1995 RS 8

Rechtssatz

Unter einer eigenmächtigen Neuerung iSd§ 138 Abs 1 lit a WRG ist nicht allein das bewilligungslose Setzen einer der wasserrechtlichen Bewilligung bedürftigen Maßnahme - sofern diese einer Bewilligung überhaupt zugänglich ist - sondern auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme geschaffenen Zustandes zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070044.X02

Im RIS seit

30.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at